

## Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2010

Der Schweizerische Bundesrat hat die  
Volksabstimmung über

**die Änderung vom 19. März 2010  
des Bundesgesetzes über die obligatorische  
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-  
entschädigung (Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz, AVIG, BBI 2010 2089)**

auf Sonntag, 26. September 2010, und im  
Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, inner-  
halb der entsprechenden Vortage angesetzt.

Den Gemeindekanzleien ist die erforderliche  
Anzahl von Abstimmungsvorlagen und Stimm-  
zetteln durch die Staatskanzlei zugestellt worden  
mit der Aufforderung, die Vorlagen an die  
Stimmberechtigten frühestens vier, spätestens  
aber drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag  
zu verteilen.

Nach dem Bundesgesetz über die politischen  
Rechte und dem kantonalen Abstimmungsgesetz  
ist insbesondere Folgendes zu beachten: Das  
Stimmrecht kann nur am Wohnort ausgeübt  
werden. Fahrende stimmen in ihrer Heimat-  
gemeinde. Vom Stimmrecht ist nur ausgeschlos-  
sen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistes-  
schwäche entmündigt wurde.

Die vorzeitige Stimmabgabe auf der Ge-  
meindekanzlei ist für alle Stimmberechtigten  
nach Erhalt des Stimmmaterials bis zum Freitag  
vor dem Abstimmungstag während der Büro-  
stunden möglich.

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des  
Stimmmaterials voraussetzungslos möglich.  
Ebenso ist bei der Stimmabgabe Stellvertretung  
durch stimmberechtigte Familienangehörige  
oder im gleichen Haushalt wohnende stimm-  
berechtigte Personen zulässig. Die stellvertre-  
tende Person darf höchstens zwei Stimmberech-  
tigte vertreten und muss ihren eigenen Stimm-  
rechtsausweis abgeben.

Die Stimmzettel werden den Stimmberech-  
tigten, zusammen mit dem Stimmrechtsausweis,  
nach Hause zugestellt. Beim Betreten des  
Abstimmungslokals haben die Stimmberechtig-  
ten den Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro  
abzugeben und dabei ihren Stimmzettel auf der  
Rückseite abstempeln zu lassen. Nicht gestem-  
pelte Stimmzettel sind ungültig.

8750 Glarus, 26. August 2010

Namens des Regierungsrates:  
*Röbi Marti*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

## Lehrstellenausschreibungen Kantonale Verwaltung

Ab August 2011 bieten wir folgende Lehr-  
stellen an:

- **Kauffrau/Kaufmann Profil E oder M**
- **Informatiker/-in**
- **Fachrichtung Systemtechnik**
- **Fachfrau/Fachmann**
- **Information und Dokumentation**

Weitere Informationen zu den Lehrstellen  
finden Sie auf unserer Homepage [www.gl.ch](http://www.gl.ch) unter  
Stellenangebote.

**Kontakt:** Für nähere Auskünfte steht Ihnen  
unsere Ausbildungsverantwortliche, Frau Martina  
Sirna, Telefon 055 646 61 35, gerne zur Ver-  
fügung.

**Bewerbung:** Bitte senden Sie Ihre vollständigen  
Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebens-  
lauf mit Foto, Zeugnisse der letzten Schuljahre,  
Multicheck) an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Martina Sirna, Rathaus, Glarus oder per E-Mail: [personaldienst@gl.ch](mailto:personaldienst@gl.ch)*

## Stellenausschreibung Kantonsspital Glarus

Das Kantonsspital Glarus bietet per Sommer  
2011 eine Lehrstelle als

**Kauffrau/-mann Profil E/M**  
(Lehrbeginn: August 2011)

**Was wir bieten:**

Eine professionelle kaufmännische Ausbil-  
dung in verschiedenen Abteilungen unseres Spi-  
tals. Wir garantieren Dir eine spannende Lehrzeit  
und geben Dir einen umfassenden Eindruck in  
das Gesundheitswesen. Diese wird in den über-  
betrieblichen Kursen in der Branche Spitäler/Kli-  
niken/Heime ergänzt.

**Was wir erwarten:**

Du verfügst über einen guten Sekundarab-  
schluss und bist motiviert, konstant gute Leistun-

gen zu erbringen. Wenn Freude am Umgang mit  
verschiedenen Menschen, Zuverlässigkeit, kor-  
rekte Umgangsformen sowie Spass am selbst-  
ständigen Arbeiten zu Deinen Stärken zählen,  
bist Du für uns die richtige Person.

Unser Lehrlingsverantwortlicher KV, Herr  
Bruno Hunziker, Telefon 055 646 31 10, beant-  
wortet gerne Deine weiteren Fragen.

Wir freuen uns auf Deine schriftliche Bewer-  
bung bis 15. September an: *Kantonsspital  
Glarus, Frau Bernadette Meli, Leiterin Personal-  
management, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail:  
[personal@kschl.ch](mailto:personal@kschl.ch), [www.kschl.ch](http://www.kschl.ch)*.

## Stellenausschreibung Departement Bau und Umwelt Departementssekretariat

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über  
500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen rich-  
ten sich nach der Bevölkerung und dem gesetz-  
lichen Auftrag.

Wir suchen per 1. Januar 2011 oder nach Ver-  
einbarung eine/n

**Jurist/-in**  
(80%)

**Ihre Aufgaben:**

- Bearbeitung Beschwerdewesen des Departements
- Beratung der Abteilungen des Departements
- Mithilfe bei Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzgebungs- und Rechtssetzungsarbeiten

**Ihr Profil:**

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- Berufserfahrung im Verwaltungsbereich von Vorteil
- Freude an der Bearbeitung komplexer Geschäfte
- Verantwortungs- und Entscheidungsfreude
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit

**Unser Angebot:**

- vielseitige, interessante und selbstständige Tätigkeit in einem spannenden Umfeld
- Mitarbeit in einem kleinen Team
- flexible Arbeitszeiten

**Ihr Kontakt:**

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Frau  
Martina Rehli, Departementssekretärin, Telefon  
055 646 64 00, E-Mail: [martina.rehli@gl.ch](mailto:martina.rehli@gl.ch).  
Unsere Dienstleistungsbetriebe finden Sie unter  
[www.gl.ch](http://www.gl.ch).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen  
an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus,  
Glarus, E-Mail: [personaldienst@gl.ch](mailto:personaldienst@gl.ch)*.

## Stellenausschreibung Gemeinde Glarus Nord

**Kaderstellen**

Im Rahmen der Gemeindefeststellungsreform ist  
in Glarus Nord folgende Kaderstelle zu besetzen:

**Geschäftsführer/in Alters- und Pflegeheime**  
(100%)

Die ausführliche Stellenausschreibung ist  
unter [www.stellenboerse.gl3.ch](http://www.stellenboerse.gl3.ch) ersichtlich.

Die Bewerbungen sind an die *Personalver-  
antwortliche der Gemeinde Glarus Nord, Ramona  
Eicher, Gemeindehaus, Niederurnen, Telefon  
055 617 22 04, E-Mail: [ramona.eicher@glarus-nord.ch](mailto:ramona.eicher@glarus-nord.ch)*, zu richten.

## Mitteilung Hauptabteilung Soziales

Am Dienstag, 31. August 2010, bleiben fol-  
gende Büros geschlossen:

- Hauptabteilung Soziales, Zwinglistrasse 6, Glarus;
- Soziale Dienste, Stützpunkt Nord, Bahnhofstrasse 24, Näfels;
- Soziale Dienste, Stützpunkt Mitte, Winkelstrasse 22, Glarus;
- Soziale Dienste, Stützpunkt Süd, Bahnhofstrasse 13, Schwanden;
- Abteilung Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen, Hauptstrasse 8, Glarus.

8750 Glarus, 26. August 2010

*Hauptabteilung Soziales*

## Kantonale Kleinviehschau 2010

Die diesjährige Kleinviehschau findet am  
*Samstag, 2. Oktober 2010*, wiederum auf dem  
alten Eisfeld bei der Kaserne in Glarus statt.

Die Schaubedingungen können bei den

Zuchtbuchführern bezogen werden. Ausstel-  
lungstiere sind fristgerecht anzumelden.

Anmeldeschluss: Schafe und Ziegen bis spä-  
testens 15. September 2010 an die Zuchtbuch-  
führer. Verspätet eingehende Anmeldungen wer-  
den abgewiesen.

Im Weiteren bestehen auch spezielle Zeug-  
nisbestimmungen betreffend Untersuch auf  
CAE bei Ziegen. Bezüglich Pseudotuberkulose  
dürfen nur klinisch nicht verdächtige Ziegen  
aufgeführt werden. Es dürfen nur Schafe aus  
MH-sanitierten Beständen aufgeführt werden.  
Details dazu sind den Schaubestimmungen zu  
entnehmen.

Die Zustellung der Aufführnummern erfolgt  
jeweils erst nach der Kontrolle der Zeugnisse.

8750 Glarus, 26. August 2010

*Die Glarner Kleinviehvereine*

## Beschluss

### Anwaltskommission Kanton Glarus

Die Anwaltskommission des Kantons Glarus  
hat am 20. Mai 2010 in Sachen AK.2010.00006  
Folgendes beschlossen:

Dem Gesuchsteller, *lic. iur. Max Widmer*,  
Rechtsanwalt, geb. 19. September 1975, von  
Netstal, Mattstrasse 72, Netstal, Gemein-  
dschreiber Glarus, wird die Befugnis erteilt, auf  
dem Gebiet des Kantons Glarus die Funktion einer  
Urkundsperson gemäss Artikel 4 in Verbin-  
dung mit Artikel 5 Absatz 2 und 3 BeurkG aus-  
zuüben.

8750 Glarus, 26. August 2010

Anwaltskommission Kanton Glarus  
Der Präsident: *Dr. iur. Yves Rüedi*

### Aufruf abhanden gekommener Titel (Art. 983 und 984 OR – Art. 870 und 871 ZGB)

1. **Titel:** Fünf Inhaberschuldbriefe.

2. **Lastend auf:**

Inhaberschuldbrief Fr. 38 000.–, datiert 3. Juli  
1957, Nr. 816, auf Grundstück Nr. 1339, Grund-  
buch Ennenda, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 100 000.–, datiert 29. Au-  
gust 1980, Nr. 1921, auf Grundstück Nr. 323  
Grundbuch Mitlödi, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 30 000.–, datiert 28. Au-  
gust 1953, Nr. 1171, auf Grundstück Nr. 1664,  
Grundbuch Glarus, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 50 000.–, datiert 11. Mai  
1928, Nr. 489, auf Grundstück Nr. 390, Grund-  
buch Ennenda, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 50 000.–, datiert 11. Mai  
1928, Nr. 490, auf Grundstück Nr. 1234, Grund-  
buch Ennenda, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber. 3. **Nr. des Titels:** –

4. **Saldo/Wert:** Fr. 0.00

5. **Auskündungsfrist:** 12 Monate nach Erscheinen  
der 1. Publikation.

**Datum:** 12. August 2011.

6. **Bemerkungen:**

Jedermann, der über diese Titel Auskunft  
geben kann oder Anspruch darauf erheben will,  
wird aufgefordert, dem unterzeichneten Richter  
innert Jahresfrist von heute an Anzeige zu  
machen oder ihm die allfällig zum Vorschein  
gekommenen Titel einzureichen, andernfalls  
werden sie kraftlos erklärt.

8750 Glarus, 12. August 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:  
*lic. iur. Andreas Hefli*

### Aufruf abhanden gekommener Titel (Art. 983 und 984 OR – Art. 870 und 871 ZGB)

1. **Titel:** Fünf Inhaberschuldbriefe.

2. **Lastend auf:**

Inhaberschuldbrief Fr. 45 000.–, datiert 21. Juni  
1994, Nr. 1401, auf Grundstück Nr. S2832, Grund-  
buch Glarus, im 2. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 60 000.–, datiert 21. Juni  
1994, Nr. 1402, auf Grundstück Nr. S2833,  
Grundbuch Glarus, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 80 000.–, datiert 21. Juni  
1994, Nr. 1403, auf Grundstück Nr. S2834,  
Grundbuch Glarus, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 60 000.–, datiert 21.  
Juni 1994, Nr. 1404, auf Grundstück Nr. S2834,  
Grundbuch Glarus, im 2. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

Inhaberschuldbrief Fr. 65 000.–, datiert 21.  
Juni 1994, Nr. 1405, auf Grundstück Nr. S2836,  
Grundbuch Glarus, im 1. Rang.

*Gläubiger:* Der Inhaber.

3. **Nr. des Titels:** –

4. **Saldo/Wert:** Fr. 0.00

5. **Auskündungsfrist:** 12 Monate nach Erscheinen  
der 1. Publikation.

**Datum:** 12. August 2011.

6. **Bemerkungen:** ZG.2010.438

Jedermann, der über diese Titel Auskunft  
geben kann oder Anspruch darauf erheben will,  
wird aufgefordert, dem unterzeichneten Richter  
innert Jahresfrist von heute an Anzeige zu  
machen oder ihm die allfällig zum Vorschein  
gekommenen Titel einzureichen, andernfalls  
werden sie kraftlos erklärt.

8750 Glarus, 12. August 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:  
*lic. iur. Andreas Hefli*

## Gemeinde Niederurnen Auflage gemäss Artikel 20 der Verordnung über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung

Der Gemeinderat Niederurnen hat am 24.  
August 2010 das Gesuch des Tagwen Nieder-  
urnen, Schulstrasse 2, Niederurnen, betreffend  
Neuerstellung Maschinenweg Guffenrank-  
Tannwald, Guffen (Bergwald), Parzelle Nr. 1,  
Baugesuch Nr. 0952, bewilligt. Das Auflagever-  
fahren dauerte vom 22. Juli bis 5. August 2010  
und wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2010  
angekündigt.

Der Entscheid des Gemeinderates, soweit er  
die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprü-  
fung betrifft, kann während 30 Tagen auf der  
Bauverwaltung Niederurnen während den übli-  
chen Bürozeiten eingesehen werden.

8867 Niederurnen, 24. August 2010

*Gemeinderat Niederurnen*

## Dringlicher Beschluss des Gemeinderates Netstal

Gestützt auf Artikel 43 des Gemeindegesetz-  
es des Kantons Glarus und Artikel 9 der Ge-  
meindeordnung der Gemeinde Netstal hat der  
Gemeinderat Netstal am 19. August 2010 folgen-  
den, einstimmigen Beschluss gefasst:

*Gewährung eines Kredites von Fr. 56000.–  
für die Versorgung eines Teils des Areals der Fir-  
ma A. & J. Stöckli AG mit Niederspannung.*

*Begründung:* Die Firma Stöckli Metall AG  
hat ihren Produktionsbetrieb in den Räumen der  
A. & J. Stöckli AG an der Ennetbachstrasse in  
Netstal aufgegeben und ist in die neu erstellte In-  
dustriehalle im Grosszaun eingezogen.

Die A. & J. Stöckli AG hat auf den 1. Novem-  
ber 2010 einen Kaufinteressenten für einen Teil  
des Areals. Dieses Areal muss deshalb sofort mit  
Niederspannung versorgt werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sofern nicht bis Donnerstag, 9. September  
2010 (Datum des Poststempels), mindestens 20  
Stimmberechtigte schriftlich die Vorlage dieses  
Beschlusses an die nächste Gemeindeversamm-  
lung verlangen, tritt der vorstehende Beschluss  
des Gemeinderates vom 19. August 2010 in  
Kraft.

8754 Netstal, 23. August 2010

*Gemeinderat Netstal*

## Projektausschreibung Neubau/Umnutzung Wohnen, Tagesstätte, Werkstatt, Therapie, Verwaltung

1. **Veranstalterin:**  
Glärner Stiftung für Menschen mit Behinde-  
rung, glärnersteg, Glarus.

2. **Aufgabe:**  
Die Stiftung führt einen Wettbewerb zur  
Erlangung eines Projektes für das neue Zentrum  
des glärnerstegs in Schwanden durch.

3. **Verfahren:**  
Der Projektwettbewerb wird als offenes  
Verfahren gemäss Submissionsgesetz und Sub-  
missionsverordnung des Kantons Glarus sowie



**Konkurse**

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerk-eigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

**Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250**

- Schuldnerin: Kälin Martina**, von Einsiedeln SZ, geboren am 5. November 1985, Am Bach 24, **Bilten**.
- Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.
- Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.
- Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

**Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250**

- Schuldnerin: DavidSolar AG in Liquidation**, Klausenstrasse 1, **Lintal**.
- Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.
- Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.
- Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

**Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232**

- Schuldner: Troisi Franco**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 11. Dezember 1970, Giessenbrücke 16, **Näfels**.

- Datum der Konkurseröffnung:** 29. April 2010.
- Konkursverfahren:** Summarisch.
- Eingabefrist:** 27. September 2010.
- Bemerkungen:** Gesellschafter der bis am 17. Februar 2010 eingetragenen Kollektivgesellschaft MT Gipsergeschäft Morgante & Troisi, Giessenbrücke 16, **Näfels**. Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a**

- Schuldnerin: Oswald-Marti Anna (ausgeschlagene Erbschaft)**, von Näfels, geboren am 24. August 1925, gestorben am 27. Februar 2010, wohnhaft gewesen Letz, **Näfels**.
- Datum der Konkurseröffnung:** 12. Juli 2010.
- Datum der Einstellung:** 19. August 2010.
- Frist für Kostenvorschuss:** 6. September 2010.
- Kostenvorschuss:** Fr. 4 500.–.
- Hinweis:** Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

**Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a**

- Schuldnerin: Linde-Seminare AG in Liquidation**, Städtli, **Engi**.
- Datum der Konkurseröffnung:** 6. Juli 2010.
- Datum der Einstellung:** 19. August 2010.
- Frist für Kostenvorschuss:** 6. September 2010.
- Kostenvorschuss:** Fr. 5 000.–.
- Hinweis:** Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

**Zahlungsbefehl SchKG 69**

- Schuldner: Stellato-D'Arcangelo Antonio**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 16. Januar 1960, vormals wohnhaft Fronalpstrasse 5, **Bilten, nun unbekanntes Aufenthaltsort**.
- Zahlungsbefehl** Nr. 21005146 vom 23. Juli 2010.
- Art der Schuldbetreibungen:** Ordentliches Verfahren.
- Gläubiger:** Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, Glarus.
- Forderungen:** Fr. 159 175.–.
- Zusätzliche Kosten:** Fr. 200.– ZB-Kosten zuzüglich Arrest- und Publikationskosten.
- Forderungsgrund:** Forderung gemäss Arrestbefehl des Kantonsgerichts Glarus vom 21. Juli 2010 in Arrest Nr. 210008.
- Hinweis:** Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.
- Bemerkungen:** Gleichzeitig wird dem Schuldner angezeigt, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund der Verfügung der Arrestbehörde für den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag folgende Gegenstände und Fahrzeuge mit Arrest belegt hat: Sämtlicher Hausrat an der Fronalpstrasse 5, Bilten, insbesondere Möbel, Schmuck, technische Geräte (Fernseher, Stereoanlage, Computer usw.), Geschirr, Personenwagen Mercedes SL 500, Jg. 1995 und Personenwagen Fiat Punto GT, GL 1066, Jg. 1996.
- Rechtsmittel:** Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG).

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim

Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht.

**Zahlungsbefehl SchKG 69**

- Schuldnerin: Stellato Viviana**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 5. September 1963, vormals wohnhaft Fronalpstrasse 5, **Bilten, nun unbekanntes Aufenthaltsort**.
- Zahlungsbefehl** Nr. 21005147 vom 23. Juli 2010.
- Art der Schuldbetreibungen:** Ordentliches Verfahren.
- Gläubiger:** Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, Glarus.
- Forderungen:** Fr. 159 175.–.
- Zusätzliche Kosten:** Fr. 200.– ZB-Kosten zuzüglich Arrest- und Publikationskosten.
- Forderungsgrund:** Forderung gemäss Arrestbefehl des Kantonsgerichts Glarus vom 21. Juli 2010 in Arrest Nr. 210008.
- Hinweis:** Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.
- Bemerkungen:** Gleichzeitig wird dem Schuldner angezeigt, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund der Verfügung der Arrestbehörde für den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag folgende Gegenstände und Fahrzeuge mit Arrest belegt hat: Sämtlicher Hausrat an der Fronalpstrasse 5, Bilten, insbesondere Möbel, Schmuck, technische Geräte (Fernseher, Stereoanlage, Computer usw.), Geschirr, Personenwagen Mercedes SL 500, Jg. 1995 und Personenwagen Fiat Punto GT, GL 1066, Jg. 1996.
- Rechtsmittel:** Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG).

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht.

8750 Glarus, 26. August 2010

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus:  
*Heiri Elmer*

**Baugesuche**

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

**Filzbach**

*Beat Manhart-Nützi, Kirchenackerstrasse 7, Filzbach*

Einbau Solarabsorber auf Einfamilienhaus, Kirchenackerstrasse 7, Filzbach, Parzelle Nr. 584, LB-Nr. 508, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Filzbach, 18. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Niederurnen**

*Kantonspolizei St. Gallen, Klosterhof 12, St. Gallen*

Neuerstellung Richtfunk-Tripot Polycorn auf dem Betriebsgebäude AXPO, Martern 1, Parzelle Nr. 1506, wie durch Profile bezeichnet (ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

*Katharina und Marcel Diethelm-Leber, Speerstrasse 21, Niederurnen*

Erstellen eines Gartenpavillons und Umgestaltung Gartenanlage, Speerstrasse 21, Parzelle Nr. 2080, wie durch Profile bezeichnet.

Niederurnen, 23. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Näfels**

*Hans Aschmann, Adlergut 17, Glarus*  
Dachaufbau am bestehenden Mehrfamilienhaus, an der Fronalpstrasse, Parzelle Nr. 1448, wie durch Profile bezeichnet.

Näfels, 24. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Ennenda**

*Fritz Altmann, Endi, Ennenda*  
Vorhausebau und Überdachung der Kellertreppe beim Wohnhaus, Endi, Parzelle Nr. 1754, wie durch Profile bezeichnet (ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Ennenda, 20. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Schwanden**

*Ortsgemeinde Schwanden, Bahnhofstrasse 7, Schwanden*

Stallabbruch, Stümligen, Parzelle Nr. 342, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

*Ortsgemeinde Schwanden, Bahnhofstrasse 7, Schwanden*

Neubau WC-Anlage, Bahnhofareal, Parzelle Nr. 70, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Schwanden, 24. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Luchsingen**

*Heidi und Franz Horat, Rosengasse, Hätzingen*  
Um- und Anbau Reiheneinfamilienhaus, Rosengasse, Hätzingen, Parzelle Nr. 73, gemäss den eingereichten Unterlagen und erstellten Profilen.

*Annamarie und Josef Lochschmidt-Hefti, Bödeli, Luchsingen*

Errichten einer Sitzplatzüberdachung, Bödeli, Luchsingen, Parzelle Nr. 76, wie durch Profile bezeichnet.

Luchsingen, 19. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Braunwald**

*Anne-Rose Gehring, Zürcherstrasse 113, Rapperswil*

Überdachung Sitzplatz Nebengebäude, Parzelle Nr. 330, Fuhr, wie durch Profile bezeichnet.

*René und Silvia Gamp-Hegner, Oberloochstrasse 3, Braunwald*

Neubau Holzschopf, Parzelle Nr. 274, Oberlooch, wie durch Profile bezeichnet.

Braunwald, 24. August 2010

*Der Gemeinderat*

**Elm**

*Walter und Vreni Burren, Blumenweg 16, Zürich*

Sanierung Wohnhaus und Umgebungsgestaltung, im Sitli, Parzelle Nr. 1513, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Elm, 19. August 2010

*Der Gemeinderat*

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.